

Stadt Göttingen

KlimaFonds Göttingen

Förderprogramm für klimafreundliche Investitionen und Aktionen

Hinweise und Rahmenbedingungen

Richtlinie 2025, 1. Halbjahr

Stand: 19.12.2024

Stadt Göttingen

Referat für Nachhaltige Stadtentwicklung



Inhalt

Rahmenbedingungen des KlimaFonds Göttingen.....	1
0.1 Zweck und Kontext des KlimaFonds Göttingen.....	1
0.2 Struktur des KlimaFonds Göttingen.....	1
0.3 Entscheidungsbefugnis	1
0.4 Datenschutz	2
0.5 Inkrafttreten.....	2
 Fördermodul I: Solar	 4
1.1 Was ist das Ziel des Fördermoduls?	4
1.2 Wer ist antragsberechtigt?	4
1.3 Was kann gefördert werden?	4
1.4 Was kann nicht gefördert werden?.....	5
1.5 Welche Verpflichtungen gibt es?	5
1.6 Welche Fördersummen und Begrenzungen gibt es?	6
1.7 Wie kann eine Förderung beantragt werden?.....	6
1.8 Welche Fristen gibt es?.....	7
1.9 Wie erfolgt die Auszahlung der Fördergelder?	8
 Fördermodul II: Energetisches Sanieren.....	 10
2.1 Was ist das Ziel des Fördermoduls?	10
2.2 Wer ist antragsberechtigt?	10
2.3 Was kann gefördert werden?	10
2.4 Was kann nicht gefördert werden?.....	12
2.5 Welche Verpflichtungen gibt es?	13
2.6 Welche Fördersummen und Begrenzungen gibt es?	14
2.7 Wie kann eine Förderung beantragt werden?.....	15
2.8 Welche Fristen gibt es?.....	16
2.9 Wie erfolgt die Auszahlung der Fördergelder?	16
 Fördermodul III: Bildung & Klimaschutz-Aktionen	 19
3.1 Was ist das Ziel des Fördermoduls?	19
3.2 Wer ist antragsberechtigt?	19
3.3 Was kann gefördert werden?	19

3.4	Was kann nicht gefördert werden?.....	21
3.5	Welche Verpflichtungen gibt es?	21
3.6	Welche Fördersummen und Begrenzungen gibt es?	22
3.7	Wie kann eine Förderung beantragt werden?.....	22
3.8	Welche Fristen gibt es?.....	23
3.9	Wie erfolgt die Auszahlung der Fördergelder?	24

Fördermodul IV: Energieeffiziente Haushaltsgeräte 26

4.1	Was ist das Ziel des Fördermoduls?	26
4.2	Wer ist antragsberechtigt?	26
4.3	Was kann gefördert werden?	26
4.4	Was kann nicht gefördert werden?.....	27
4.5	Welche Verpflichtungen gibt es?	28
4.6	Welche Fördersummen und Begrenzungen gibt es?	28
4.7	Wie kann eine Förderung beantragt werden?.....	29
4.8	Welche Fristen gibt es?.....	30
4.9	Wie erfolgt die Auszahlung der Fördergelder?	31

Fördermodul V: Wasser und Begrünung 33

5.1	Was ist das Ziel des Fördermoduls?	33
5.2	Wer ist antragsberechtigt?	33
5.3	Was kann gefördert werden?	33
5.4	Was kann nicht gefördert werden?.....	35
5.5	Welche Verpflichtungen gibt es?	36
5.6	Welche Fördersummen und Begrenzungen gibt es?	37
5.7	Wie kann eine Förderung beantragt werden?.....	38
5.8	Welche Fristen gibt es?.....	40
5.9	Wie erfolgt die Auszahlung der Fördergelder?	40

Rahmenbedingungen des KlimaFonds Göttingen

Rahmenbedingungen des KlimaFonds Göttingen

0.1 Zweck und Kontext des KlimaFonds Göttingen

Um die Klimaschutz-Ziele der Stadt Göttingen zu erreichen müssen die Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) im Stadtgebiet Göttingen, nachweislich gesenkt werden. Dies ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die der Stadt nur gemeinsam mit den Göttinger Bürger*innen, Unternehmen und Institutionen gelingt.

Ziel des KlimaFonds ist es daher, Anreize zur Reduktion von THG-Emissionen zu schaffen und den Finanzierungsaufwand für klimafreundliche Investitionen auf mehreren Schultern zu verteilen. Der KlimaFonds soll als sektorübergreifendes Förderprogramm mit mehreren Fördermodulen dazu dienen, klimafreundliche Investitionen und Innovationen zu schaffen, regionale, nachhaltige Strukturen zu stärken und so letztendlich den Ausstoß klimaschädlicher Gase zu reduzieren.

0.2 Struktur des KlimaFonds Göttingen

Der KlimaFonds gliedert sich in mehrere Fördermodule, die je einen eigenen Themenschwerpunkt haben. Die Fördermodule werden im Laufe der Zeit zum KlimaFonds hinzugefügt und ergänzen so nacheinander das sektorale Förderprogramm.

Ziel dieser Struktur ist es, ein dynamisches Förderprogramm zu schaffen, welches auf aktuelle Bedürfnisse, Themen und Entscheidungen reagieren kann und es so ermöglicht, zeitnah und einfach umsetzbar, passende Maßnahmen und Projekte zu fördern.

Im Jahr 2025 gibt es fünf Fördermodule im KlimaFonds Göttingen, die alle unterschiedliche klimafreundliche Maßnahmen finanziell unterstützen:

Fördermodul I: Solar

Fördermodul II: Energetisches Sanieren

Fördermodul III: Bildung & Klimaschutz-Aktionen

Fördermodul IV: Energieeffiziente Haushaltsgeräte

Fördermodul V: Wasser & Begrünung

Die Fördermodule können untereinander kombiniert werden. Eine Person kann mehrere Förderanträge im Rahmen des KlimaFonds Göttingen stellen. **Hierbei kann ein*e Antragsteller*in einmalig einen Antrag je Fördermodul je Förderobjekt stellen.** Pro Antragsteller dürfen prinzipiell max. 8.000 € als maximale Fördersumme modulübergreifend im Rahmen des KlimaFonds beantragt werden. Diese max. Fördersumme kann mehrere Objekte betreffen. Zu beachten ist, die Fördersumme eines Objektes liegt auch bei 8.000 €.

0.3 Entscheidungsbefugnis

Die Entscheidung über die Förderung liegt im Ermessen der Stadt Göttingen. Durch die Einreichung einer Anfrage begründet sich kein (rechtlicher) Anspruch auf Förderung.

Die Antragsteller*innen werden von der Stadt Göttingen, Referat für Nachhaltige Stadtentwicklung, über die Förderfähigkeit des Antrags informiert. Mit der Bewilligung der Förderung werden Auflagen, Zahlungsmodalitäten sowie die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises verbindlich festgelegt.

Das Risiko im Fall der Ablehnung des Antrages tragen die Antragsteller*innen.

0.4 Datenschutz

Die Interessen der Antragsteller*innen am Schutz ihrer persönlichen Daten werden unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Stadt Göttingen gewahrt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Antragsbearbeitung. Hierüber werden die Antragsteller*innen im Zuge der Erhebung ihrer Daten umfassend informiert.

Die in diesem Zusammenhang gewonnenen Daten über klimarelevante Informationen (z. B. Sanierungsvorhaben und den Ausbau erneuerbaren Energien im Stadtgebiet) dürfen in anonymisierter Form von der Stadt Göttingen für interne und externe Zwecke (beispielsweise im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, zur Evaluation des Förderprogramms oder für statistische Auswertungen) genutzt werden.

0.5 Inkrafttreten

Die Richtlinien der einzelnen Fördermodule treten mit den Beschlüssen des Rats der Stadt Göttingen zu den jeweiligen Richtlinien und der Auslegung sowie Wirksamkeit des städtischen Haushaltes in Kraft.

Der Geltungszeitraum der Förderrichtlinie 2025 beginnt am **1. Januar** und endet am **30. Juni 2025**. Nach Ablauf des Geltungszeitraums wird es vorbehaltlich des Ratsbeschlusses eine neue überarbeitete Förderrichtlinie geben. Ausnahmen bzgl. der Geltung bzw. Geltungsdauer einzelner Fördermodule werden in deren jeweiligen Kapiteln aufgezeigt.

Die Stadt Göttingen behält sich jederzeit Änderungen der Förderrichtlinie- und -kriterien vor.

Fördermodul I: Solar

Fördermodul I: Solar

1.1 Was ist das Ziel des Fördermoduls?

Eine wichtige Stellschraube zum Erreichen der Göttinger Klimaschutz-Ziele ist die Nutzung von Solarenergie. Da die Stadt keinen direkten Einfluss auf private Entscheidungen nehmen kann, ist der Ausbau der Solarenergie eine Gemeinschaftsaufgabe, die mit den Bürger*innen Göttingens zusammen angepackt werden muss.

Das Ziel des Fördermoduls Solar ist es daher, lokale Energieanbieter*innen in Göttingen zu fördern und Bürger*innen finanziell dabei zu unterstützen, ihre Stromerzeugung über eigene Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) klimafreundlicher zu gestalten.

1.2 Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind **Mieter*innen**, die den Ausbau von Solaranlagen im Göttinger Stadtgebiet im Sinne des Förderprogramms verwirklichen wollen.

Ausgenommen hiervon sind private und öffentliche **Unternehmen**.

Antragsberechtigt sind zudem **gemeinnützige Vereine**, die ein eigenes Vereinsgebäude im Göttinger Stadtgebiet besitzen. Das Vereinsgebäude darf nicht als Wohngebäude genutzt werden.

Die Gebäude, auf denen die Solaranlagen errichtet werden, müssen sich im **Göttinger Stadtgebiet** befinden.

1.3 Was kann gefördert werden?

Durch einen finanziellen Zuschuss gefördert werden können:

Maßnahme I: Balkon-PV-Module

Mit Balkon-PV-Modulen können auch Mieter*innen, denen kein eigenes Dach zur Verfügung steht, die dezentrale Produktion aus erneuerbaren Energien unterstützen. Balkon-PV-Module stellen eine attraktive Ergänzung zu den herkömmlichen größeren Dach-PV-Anlagen dar und bieten vielfältige Einsatzmöglichkeiten (z.B. auf Balkon, Carport, Terrasse oder Fassade). Materialkosten oder vergebene Aufträge zur Realisierung der Maßnahmen sind förderfähig.

Voraussetzung:

Balkon-PV-Module sind nur für Mieter*innen förderfähig.

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (Balkon-PV-Module), wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt und diese im Marktstammregister registriert werden.

Maßnahme I: PV-Anlagen > 5kWp

Die Stadt Göttingen fördert die Neuerrichtung und Erweiterung von PV-Anlagen an Gebäuden oder auf Freiflächen, insofern die neu installierten Anlagen eine Leistung von > 5kWp besitzen.

Voraussetzung:

PV-Anlagen > 5kWp sind nur für gemeinnützige Vereine förderfähig.

Bei der Maßnahme werden nur Anlagen gefördert, die einen Investitionsaufwand für den*die Antragsteller*in darstellen. Gemietete PV-Anlagen sind daher von der Förderung ausgeschlossen.

Antragsteller*innen müssen bestätigen, dass sich die Anlage ab Kaufdatum mindestens 5 Jahre in ihrem Besitz befinden wird.

1.4 Was kann nicht gefördert werden?

Unter folgenden Bedingungen können die in 1.3 beschriebenen Maßnahmen **nicht** gefördert werden:

a) Bei Maßnahme I:

Es können **keine Personalkosten** bei Realisierung der Maßnahme in Eigenleistung bezuschusst werden. Materialkosten oder vergebene Aufträge zur Realisierung der Maßnahmen sind förderfähig. Es wird die Umsetzung durch einen Fachbetrieb empfohlen.

Bei Maßnahme II:

Die Realisierung der beantragten Maßnahme in **Eigenleistung**, ohne Hinzunahme eines Fachbetriebes.

b) Die Maßnahme oder Anteile der Maßnahme sind **gesetzlich vorgeschrieben**.

c) Die Maßnahmen werden bereits **durch Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungsgeber*innen gefördert** (entgegen den ANBest-P Nr. 1.1.4).

1.5 Welche Verpflichtungen gibt es?

Für die in 1.3 beschriebenen Maßnahmen gelten folgende **Förderbedingungen**:

a) Bezug von Ökostrom:

Antragstellende verpflichten sich Ökostrom zu beziehen. Um die lokalen Energiestrukturen zu stärken und lokale, nachhaltige Energieanbieter zu unterstützen, wird empfohlen den Ökostrom von möglichst regionalen Ökostromanbietern zu beziehen.

Bei Maßnahme II (PV-Module > 5kWp) gelten zusätzlich folgende Förderbedingungen:

a) Anmeldung der Maßnahme beim örtlichen Netzbetreiber

Die zu fördernde Maßnahme muss im Marktstammdatenregister registriert, beim örtlichen Netzbetreiber angemeldet und von diesem nachweislich abgenommen werden.

1.6 Welche Fördersummen und Begrenzungen gibt es?

Die Förderung erfolgt als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss **nach** der Realisierung der in 1.3 beschriebenen Maßnahmen.

Für die einzelnen geförderten Maßnahmen ergibt sich folgender Umfang:

Maßnahme I: Balkon-PV-Module

Die Stadt Göttingen fördert die Anschaffung eines Balkon-PV-Moduls (bei einer Wechselrichterleistungsbegrenzung von bis zu max. 800 Watt) mit einem **pauschalen Zuschuss von 180 €**.

Leistungsbezieher*innen folgender Leistungen:

- » Grundsicherung für Arbeitsuchende, Bürgergeld (ehemals SGB II)
- » Sozialhilfe (SGB XII)
- » Wohngeld
- » Kinderzuschlag (§ 6b BKGG)
- » Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§§ 2 oder 3 AsylbLG).

sowie Besitzer*innen eines **Sozialpasses**, erhalten einen **zusätzlichen Zuschuss von 200 €**. Sie können somit maximal 380 € für Balkon-PV-Module erhalten. Die Förderquote ist auf 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben (brutto) begrenzt.

Maßnahme II: PV-Anlagen > 5kW

Die Förderung beträgt 180 € pro installierte Leistung (kWp) der gesamten Anlage.

Die Förderquote ist i.d.R., mit Ausnahme bei Maßnahme I, auf maximal 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben (brutto) begrenzt.

Für alle Maßnahmen ist die **Fördersumme auf insgesamt maximal 4.000 € begrenzt**.

1.7 Wie kann eine Förderung beantragt werden?

Anträge auf Förderung sind bei der **Stadt Göttingen, Referat für Nachhaltige Stadtentwicklung, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen** einzureichen.

Grundlage für die Antragstellung und Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO).

Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel vorweisen, werden nur unter Vorbehalt der Ergänzung und Bearbeitung entgegengenommen.

Folgende **Unterlagen** werden für einen **vollständigen Antrag** gefordert:

- 1) Das **ausgefüllte Antragsformular** inkl. der Einverständniserklärung mit der Unterschrift der*des Antragsteller*in.

Je nach Antragsteller*in und Förderobjekt werden zudem noch folgende Unterlagen benötigt:

- 2) Bei **Leistungsbezieher*innen** oder **Besitzer*innen eines Sozialpasses** muss ein Nachweis mit eingereicht werden, dass die jeweiligen Leistungen bezogen werden.
- 3) **bei Anträgen von Vereinen:** Vereinssatzung, Vertretungsberechtigung und der Nachweis der Gemeinnützigkeit.
- 4) Eine **denkmalschutzrechtliche Genehmigung**, sollte das Gebäude für die PV-Anlagen unter Denkmalschutzbestimmungen als Denkmal eingestuft worden sein.
- 5) Eine **Genehmigung nach § 173 BauGB** (Erhaltungssatzung), sollte das Gebäude für die PV-Anlagen im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung liegen.

1.8 Welche Fristen gibt es?

Zeitpunkt zum Stellen eines Förderantrages:

Der Förderantrag ist grundsätzlich **vor Beginn des Vorhabens** zu stellen.

Vorhabenbeginn ist der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages, der dem Vorhaben zuzurechnen ist, beispielsweise die Beauftragung eines Handwerksbetriebs oder die Bestellung einer PV-Anlage.

Frist zum Stellen eines Förderantrages:

Förderanträge können vom **01. Januar** bis zum **30. Juni 2025** eingereicht werden. Hierbei ist das Datum des Posteingangs beim Fördermittelgeber maßgebend.

Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist i.d.R. nicht möglich. Ausnahmen müssen im Einzelfall geprüft werden.

Frist zur Anforderung der Gelder:

Der Auszahlungsantrag inkl. Verwendungsnachweis muss, entgegen den geltenden ANBest-P Nr. 5.5, **bis zum 30.09. des Folgejahres** vorliegen. Hierbei ist das Datum des Posteingangs beim Fördermittelgeber maßgebend.

Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Nicht fristgerecht geltend gemachte Ansprüche erlöschen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Mittelanforderung auf schriftlichen Antrag hin verlängert werden. Die Ausnahmen werden im Einzelfall geprüft.

1.9 Wie erfolgt die Auszahlung der Fördergelder?

Bis **spätestens zum 30. September des Folgejahres** ist von den Antragsteller*innen zur Mittelanforderung ein Verwendungsnachweis zu erstellen und der Stadt Göttingen vorzulegen.

Folgende Unterlagen werden für eine Mittelanforderung benötigt:

- 1) Das Formular zur Auszahlung der Projektfördermittel.**
- 2) Eine Kopie der Rechnung der zweckgebundenen Anschaffung.**
- 3) Die Kontoauszüge,** aus denen Betrag und Datum der Bezahlung der zweckentsprechenden Rechnung hervorgeht.
- 4) Bestätigung über die Registrierung der Anlage im Marktstammdatenregister.**

Eigenbelege werden nicht akzeptiert.

Grundsätzlich wird der Zuschuss nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt.

In Ausnahmefällen sind auch Teilzahlungen vor Abschluss möglich. Diese sind durch ein formloses Schreiben zu beantragen und durch (Teil-)Verwendungsnachweise zu belegen. Für diese gelten die gleichen Anforderungen wie für Verwendungsnachweise, die zum Abschluss der Maßnahme gestellt werden.

Die Mittel werden grundsätzlich nur auf das Konto der Zuwendungsempfänger*innen ausgezahlt.

Fördermodul II: Energetisches Sanieren

Fördermodul II: Energetisches Sanieren

2.1 Was ist das Ziel des Fördermoduls?

Der umfangreiche Gebäudebestand in Göttingen bietet, laut dem Klimaplan Göttingen 2030, das größte Einsparpotential im Hinblick auf THG-Einsparungen. Die Sanierungsquote im Bestand soll bis 2030 auf jährlich 4% mit einer mittleren Wärmeeinsparung von 80% gesteigert werden.

Das Ziel des Fördermoduls „Energetisches Sanieren“ des KlimaFonds Göttingen ist es daher, finanzielle Anreize für Bürger*innen zu schaffen, ihre Gebäude im Göttinger Stadtgebiet klimafreundlich zu sanieren und so THG-Emissionen im Gebäudebestand einzusparen.

2.2 Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind **Hauseigentümer*innen**, deren **Vertretungsberechtigte** oder **Mieter*innen**, die ihr Wohngebäude im Göttinger Stadtgebiet im Sinne des Förderprogramms sanieren wollen.

Ausgenommen hiervon sind private und öffentliche **Unternehmen**.

Antragsberechtigt sind zudem **gemeinnützige Vereine**, die ein eigenes Vereinsgebäude im Göttinger Stadtgebiet besitzen. Das Vereinsgebäude darf nicht als Wohngebäude genutzt werden. Die Förderfähigkeit der Vereine wird im Einzelfall geprüft.

Die Gebäude, die saniert werden, müssen sich im **Göttinger Stadtgebiet** befinden.

2.3 Was kann gefördert werden?

Bezuschusst werden folgende Maßnahmen:

Maßnahme I: Energieeffiziente Gebäudehülle

- Hüll1) Einzelmaßnahmen Dämmen:**
- 1) Dämmung der Gebäudehülle**
 - Außenwand von innen und außen
 - Dachfläche
 - Oberste Geschossdecke
 - Kellerdecke
 - Unterer Gebäudeabschluss
 - 2) Erneuerung von Fenstern und Haustür**
- Hüll2) Sanierung zum Effizienzhaus (Stufe 70 und 55)**

Maßnahme II: Energieeffizientes Heizen

- Heiz1)** Einbau einer **Kraft-Wärme-Kopplung** oder eines **Blockheizkraftwerkes**, basierend auf **regenerativen** Brennstoffzellen
- Heiz2)** Einbau einer **Solarthermie-Anlage**
- Heiz3)** Einbau einer **Holzpellet-Anlage**
- Heiz4)** Einbau einer **Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung**
- Heiz5)** Einbau von **Wärmepumpen**.
Luft-Wärmepumpen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Heiz6)** Schaffung eines **Fernwärmeanschlusses**

Maßnahme III: Boni

- Bonus1) Baustoffbonus** (*Verwendung von ökologischen und regionalen Baustoffen*)
Der Bonus kann beantragt werden, wenn bei dem unter Maßnahme I genannten Vorhaben Dämmstoffe verwendet werden, die:
- das naturplus-Siegel erhalten haben oder die
 - zu 80% aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen und/oder
 - die nachweislich in Deutschland geerntet oder eine der Zertifizierungen FSC, PEFC oder Naturland aufweisen.
- Bonus2) Denkmalschutzbonus**
Der Bonus kann beantragt werden, wenn es sich bei dem Förderobjekt um ein Gebäude handelt, welches unter Denkmalschutz steht.
- Bonus3) Bonus für Wohnungseigentümergeinschaften**
Der Bonus kann beantragt werden, wenn die Antragstellenden sich als Wohnungseigentümer-Gemeinschaft zusammengetan haben, um ihr Gebäude gemäß der Förderung zu sanieren.
- Bonus4) Bonus für flächensparende Maßnahmen** (*Suffizienzbonus*)
Der Bonus kann beantragt werden, wenn der*die Antragsteller*in nachweislich eine Beratung der Wohnraumagentur Göttingen in Anspruch genommen hat und den Empfehlungen der Beratung entsprechend ihren*seinen Wohnraum verändert hat.
- Bonus5) Kombinationsbonus Grün**
Der Bonus kann beantragt werden, wenn:
- eine Solarthermie-Anlage (gem. Maßnahme II Heiz2) mit einem **Grün-** (=Solar-Grün-Dach) oder **Retentionsdach** kombiniert wurde.
Bitumen- oder Kiesdächer sind von diesem Bonus ausgeschlossen.
 - Dämmungsmaßnahmen (gem. Maßnahme I Hüll1) mit **wand- oder bodengebundenen Fassaden-Begrünungssystemen** kombiniert wurden.

Es kann entweder der o.g. Kombinationsbonus Grün in diesem Fördermodul oder der Kombinationsbonus aus Fördermodul V „Wasser und Begrünung“ (siehe Kap. 5) beantragt werden.

Bonus6) Innovationsbonus (Innovative Wärmeanlagen nach Einzelfallprüfung)

Der Bonus kann beantragt werden, wenn innovative Wärmeanlagen (z. B. Kompostanlagen oder Festbett-Wärmespeicher) realisiert werden sollen. Die Entscheidung, was hierbei als innovativ gilt, wird im Einzelfall geprüft.

Die einzelnen Boni lassen sich nicht akkumulieren. Es kann jeweils nur ein Bonus beantragt werden.

Die Boni lassen sich nicht alleinstehend beantragen. Sie sind nur in Kombination mit einer der Maßnahmen I und/oder II förderfähig.

Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Maßnahmen:

		I		II	III					
		Hüll1	Hüll2		Bonus1	Bonus2	Bonus3	Bonus4	Bonus5	Bonus6
I	Hüll1		x	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Hüll2	x		x	✓	✓	✓	✓	✓	✓
II		✓	x		x	✓	✓	✓	✓	✓
III	Bonus1	✓	✓	x		x	x	x	x	x
	Bonus2	✓	✓	✓	x		x	x	x	x
	Bonus3	✓	✓	✓	x	x		x	x	x
	Bonus4	✓	✓	✓	x	x	x		x	x
	Bonus5	✓	✓	✓	x	x	x	x		x
	Bonus6	✓	✓	✓	x	x	x	x	x	

Legende:

✓ = Maßnahmen lassen sich kombinieren.

x = Maßnahmen lassen sich nicht kombinieren.

2.4 Was kann nicht gefördert werden?

Unter folgenden Bedingungen entfällt eine Förderung für die unter 2.3 genannten Maßnahmen:

- Bei dem Förderobjekt handelt es sich um ein **Ferien- oder Wochenendhaus**.
- Das Gebäude befindet sich **nicht** im Göttinger **Stadtgebiet**.
- Der **Bauantrag** des Gebäudes liegt **weniger als 10 Jahre** zurück.
- Für die geförderten Maßnahmen werden folgende **Baustoffe** verwendet:
 - Tropenholz,
 - PVC (außer Fenster und Haustüren),
 - FCKWG und HFCKW-haltige Baumaterialien,
 - Fassadenputz und Farben, die mit Biozid versetzt sind.
- Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen** oder Anteile an Maßnahmen.
- Maßnahmen, die **bereits begonnen oder abgeschlossen wurden**.

2.5 Welche Verpflichtungen gibt es?

Für die in 2.3 beschriebenen Maßnahmen gelten folgende **Bedingungen**:

a) Technische Mindestanforderungen

- Der*die Antragsteller*in verpflichtet sich, dass bei der Realisierung der geförder-ten Maßnahmen, die „**Technischen Mindestanforderungen zum Programm Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen**“ nachweislich eingehalten werden.
- Für die **Blockheizkraftwerke** in Maßnahme Heiz1) gilt als technische Voraus-setzungen die „**Richtlinie zur Förderung von Mini-KWK-Anlagen vom 01.01.2009**“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.
- Für die **Holzpellet-Anlage** unter Heiz3) verpflichtet sich der*die Antragsteller*in bei der ersten Bestellung Pellets zu beziehen, die mit dem **Siegel „Blauer En-gel“** ausgezeichnet worden. Aus Umweltgründen wird empfohlen diesen Stan-dard auch bei zukünftigen Pellet-Bestellungen beizubehalten.

Es gelten die jeweils aktuellen technischen Anforderungen zum Zeitpunkt der Antrag-stellung.

b) Inanspruchnahme Energieberatung

Der*die Antragsteller*in verpflichtet sich dazu, bevor der Antrag gestellt wird, eine **Ener-gieberatung** durch eine*n qualifizierten Energieberater*in in Anspruch genommen zu haben, der*die die beantragte Fördermaßnahme empfiehlt.

Die Beratung darf **nicht länger als 5 Jahre zurückliegen** und muss zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden.

Als **Mindeststandard** der Beratung gilt die Initialberatung der Energieagentur Region Göttingen e.V. oder der Gebäude Check der Verbraucherzentrale.

c) Durchführung von Fachbetrieben

Alle Vorhaben müssen von **Fachbetrieben** ausgeführt werden.

Die Ausführung der Maßnahme in **Eigenleistung** ist nicht zulässig. Die dabei jeweils verwendeten Bauteile müssen marktreif sein.

d) Bezug von Ökostrom

Antragstellende verpflichten sich, **Ökostrom** zu beziehen, der Anbieter kann frei ge-wählt werden. Es wird empfohlen den Ökostrom möglichst von regionalen, nachhaltigen Energieanbietern zu beziehen, um die lokalen Energiestrukturen zu stärken.

2.6 Welche Fördersummen und Begrenzungen gibt es?

Die Förderung erfolgt als zweckgebundener, nicht zurückzahlbarer Zuschuss **nach** der Realisierung der in 2.3 beschriebenen Maßnahmen.

Für die unter 2.3 genannten Fördertatbestände ergeben sich folgende **Förderhöhen**:

Maßnahme		Förderhöhe
Maßnahme I: Energieeffiziente Gebäudehülle		
Hüll1) Einzelmaßnahmen Dämmen		
Außenwand von innen und außen		10 €/m ²
Dachfläche		10 €/m ²
Oberste Geschossdecke		5 €/m ²
Kellerdecke		5 €/m ²
Fenster und Hauseingangstüren		15 €/m ²
Hüll2) Sanierung zum Effizienzhaus (Stufe 70 und 55)		
Effizienzhaus Stufe 70		2.500 €
Effizienzhaus Stufe 55		3.500 €
Maßnahme II: Energieeffizientes Heizen		
Heiz1)	Kraft-Wärme-Kopplung oder Blockheizkraftwerkes	600 €
Heiz2)	Solarthermie-Anlage	800 €
Heiz3)	Holzpellet Kessel	500 €
Heiz4)	Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	500 €
Heiz5)	Solar-Wasser-Wärmepumpe oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe	600 €
Heiz6)	Fernwärmeanschluss	800 €
Maßnahme III: Boni		
Bonus1)	Baustoffbonus	20% der bewilligten Fördersumme der Maßnahme, auf die sich der Bonus bezieht
Bonus2)	Denkmalschutzbonus	
Bonus3)	WEG-Bonus	
Bonus4)	Bonus für flächensparendes Wohnen	
Bonus5)	Kombinationsbonus Grün	
Bonus6)	Innovationsbonus	

Bei der **Gesamtförderhöhe** ist folgendes zu beachten:

- Es gilt eine **Mindestförderhöhe von 500 €**.
- Die **maximale Förderhöhe** beträgt für einen 1 - 4 Personenhaushalt **3.500 €**.
Für jede*n weitere*n zusätzliche*n Gebäudebewohner*in erhöht sich die maximale Förderhöhe um **250 €**. Die maximale Fördersumme kann damit auf höchstens **6.000 €** erhöht werden.
- Die bewilligte Fördersumme lässt sich **nicht** im Nachhinein erhöhen.
- Die Förderquote ist i.d.R. auf **maximal 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben** (brutto) begrenzt.

Das Fördermodul II ist **mit anderen bundes- und landesweiten Förderprogrammen kombinierbar**, soweit die jeweiligen Förderprogramm das zulassen.

Ergibt sich durch Kombination mit anderen Förderprogrammen von z. B. Bund und Land für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt **mehr als 60% der Gesamtinvestition**, hat dies die*der Fördernehmende den jeweiligen Zuwendungsgebern anzuzeigen. Die gewährte Förderung ist in diesem Fall so zu kürzen, dass eine Förderquote von maximal 60% erreicht wird; soweit bereits erhalten, sind darüberhinausgehende Fördersummen durch die Fördernehmenden zurückzuerstatten.

2.7 Wie kann eine Förderung beantragt werden?

Anträge auf Förderung sind bei der **Stadt Göttingen, Referat für Nachhaltige Stadtentwicklung, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen** einzureichen.

Grundlage für die Antragstellung und Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO).

Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel vorweisen, werden nur unter Vorbehalt der Ergänzung und Bearbeitung entgegengenommen.

Folgende **Unterlagen** werden für einen vollständigen Antrag **vor** Maßnahmenbeginn benötigt. Als Maßnahmenbeginn zählt die Beauftragung eines Unternehmens zur Durchführung der Maßnahme oder der Abschluss von Bestellungen (z. B. Materialien) zur Realisierung der Maßnahme:

- 1) Das **ausgefüllte Antragsformular** inkl. der Einverständniserklärung mit der Unterschrift der antragsberechtigten, antragstellenden Person.
- 2) Ein Kurzbericht der vorher erfolgten **Energieberatung** (siehe 2.5 2) mit Maßnahmenempfehlung.

Je nach **Bonus** werden zusätzlich noch folgende Unterlagen benötigt:

- 3) **Denkmalschutzbonus:**
Eine **denkmalschutzrechtliche Genehmigung**, sollte das zu sanierende Gebäude unter den Denkmalschutzbestimmungen als Denkmal eingestuft worden sein.
Sollte die Genehmigung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, kann der Bonus unter Vorbehalt bewilligt werden. Die Genehmigung ist dann spätestens zum Zeitpunkt der Mittelanforderung nachzureichen.
- 4) **Bonus für Wohnungseigentümergeinschaften:**
Ein **formloses, unterschriebenes Schreiben**, dass sich die Wohnungseigentümer*innen auf die beantragte Fördermaßnahme geeinigt haben.
- 5) **Bonus für flächensparende Maßnahmen:**
Ein Nachweis, dass der*die Antragsteller*in eine Wohnraumberatung der Wohnraumagentur Göttingen in Anspruch genommen hat sowie einen

Nachweis, dass der*die Antragsteller*innen eine in der Beratung empfohlene Maßnahme umgesetzt hat (z. B. Verkleinerung des Wohnraums)

6) Innovationsbonus:

Eine **Kurzbeschreibung der Maßnahme** und deren Innovationscharakter.

Für den Baustoff- und Kombinationsbonus Grün werden die entsprechenden Nachweise erst bei Mittelanforderung benötigt.

2.8 Welche Fristen gibt es?

Zeitpunkt zum Stellen eines Förderantrags:

Der Förderantrag ist grundsätzlich **vor Beginn der Maßnahme** zu stellen.

Maßnahmenbeginn ist die Beauftragung eines Unternehmens zur Durchführung der Maßnahme oder der Abschluss von Lieferverträgen (z. B. Materialien) zur Realisierung der Maßnahme.

Frist zum Stellen eines Förderantrags:

Förderanträge können vom **01. Januar** bis zum **30. Juni 2025** eingereicht werden. Hierbei ist das Datum des Posteingangs beim Fördermittelgeber maßgebend.

Frist zur Anforderung der Gelder:

Der Auszahlungsantrag inkl. Verwendungsnachweis muss, entgegen den geltenden ANBest-P Nr. 5.5, **bis zum 30.09. des Folgejahres** vorliegen. Hierbei ist das Datum des Posteingangs beim Fördermittelgeber maßgebend.

Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Nicht fristgerecht geltend gemachte Ansprüche erlöschen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Mittelanforderung auf Antrag verlängert werden. Die Ausnahmen werden im Einzelfall geprüft.

2.9 Wie erfolgt die Auszahlung der Fördergelder?

Bis **spätestens zum 30. September des Folgejahres** ist von den Antragsteller*innen zur Mittelanforderung ein Verwendungsnachweis zu erstellen und der Stadt Göttingen vorzulegen.

Folgende Unterlagen werden für eine Mittelanforderung benötigt:

- 1) Das Formular zur Auszahlung der Projektfördermittel.**
- 2) Eine Kopie der Rechnung der zweckgebundenen Anschaffung.**
- 3) Die Kontoauszüge,** aus denen Betrag und Datum der Bezahlung der entsprechenden Rechnung hervorgeht.

4) Für Maßnahme I (Einzelmaßnahmen Dämmen):

Die Fachunternehmererklärung zur Maßnahme I.

Für Maßnahme I (Sanierung zum Effizienzhaus Stufe 70 und 55):

Bestätigung des KfW-Sachverständigen, sowie Abschlussbescheid der KfW.

Für Maßnahme II (Energieeffizientes Heizen):

Die Fachunternehmererklärung zur Maßnahme II.

Die Fachunternehmererklärungen sind von dem jeweiligen Fachbetrieb, welcher die Maßnahme umgesetzt hat, auszufüllen und zu unterschreiben.

Je nach Bonus werden noch zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:

5) Baustoffbonus:

Einen Nachweis, dass die verwendeten Materialien:

- das naturplus-Siegel erhalten oder
- zu 80% aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen und/oder
- die Materialien nachweislich in Deutschland geerntet oder eine der Zertifizierungen FSC, PEFC oder Naturland aufweisen.

6) Kombinationsbonus Grün:

Ein Nachweis, dass die geförderte Maßnahme mit Begrünungsmaßnahmen kombiniert wurde. Als Nachweis dienen hier **Rechnungen und Belege**, die Angaben über die realisierte Begrünungsmaßnahme machen.

Nachweise für die anderen Boni müssen bereits bei der Förderantragstellung eingereicht werden.



Fördermodul III: Bildung & Klimaschutz-Ak- tionen

Fördermodul III: Bildung & Klimaschutz-Aktionen

3.1 Was ist das Ziel des Fördermoduls?

Die Göttinger Klimaschutz-Ziele können nur erreicht werden, wenn möglichst viele Akteure gemeinsam an der Umsetzung mitwirken und den Klimaschutz in Göttingen mit Leben füllen. Dazu tragen auch unterschiedliche Aktionen bei, die von verschiedenen im Klimaschutz aktiven Gruppen und Personen durchgeführt werden und die Göttinger Bürger*innen offenstehen.

Um die lokalen Akteure bei ihren Aktivitäten im Klimaschutz unterstützen und die Umsetzung verschiedener Aktionen vorantreiben zu können, fördert die Stadt Göttingen Veranstaltungen und Anschaffungen im Klimaschutz. Ziel ist es, den Klimaschutz in Göttingen vielfältiger zu machen, ihn durch verschiedene Aktionen und Veranstaltungsformate vermehrt in die (öffentliche) Wahrnehmung zu bringen und zur Sensibilisierung beizutragen. Weitere Grundlagen der Förderung sind Nachhaltigkeit (in Bezug auf die Durchführung und Wirkung der Aktionen) und ehrenamtliches Engagement.

3.2 Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind grundsätzlich **juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts** (gemeinnützige Initiativen und Vereine) mit Handlungsschwerpunkt in der **Stadt Göttingen**, die nach dem Prinzip der **Gemeinnützigkeit** handeln. Die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen.

Die Antragsteller*innen müssen gewährleisten, dass die Fördergelder ausschließlich und unmittelbar für **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und entsprechend dem genehmigten Projektantrag verwendet werden.

Antragsberechtigt sind zudem **Schulen** in öffentlicher und privater Trägerschaft.

3.3 Was kann gefördert werden?

Bezuschusst werden folgende Maßnahmen:

Maßnahme	Details	Förderbedingung
Maßnahme I: Veranstaltungen	Antragsteller*in Vereine	
	Gefördert werden einmalige und/oder sich wiederholende öffentliche Veranstaltungen, Aktivitäten und Aktionen, kulturelle Darbietungen mit Bezug zu Klimaschutz oder Klimaanpassung.	Berücksichtigung folgender Aspekte: » Nachhaltiger Nutzen und regionaler Bezug » Vorbildcharakter » Breiten- und Multiplikator*innenwirkung » Mögliche Einbindung weiterer Akteur*innen
	Die finanzielle Unterstützung kann dabei für Einzelveranstaltungen oder Veranstaltungsreihen gewährt werden.	

	Förderfähig sind im Rahmen der Aktion beispielsweise Raummieten, Honorare für Referent*innen, Miete für Technik und Inventar, Genehmigungen, Öffentlichkeitsarbeit, Materialkosten für die Veranstaltung.	Die Veranstaltung muss öffentlich zugänglich sein. Die Aktion muss öffentlich beworben werden.
	<i>Antragsteller*in Schulen</i>	
	Gefördert werden einmalige Veranstaltungen, Aktivitäten und Aktionen, kulturelle Darbietungen mit Klimaschutz oder Klimaanpassungsbezug.	Die Veranstaltung muss im Rahmen klassenübergreifender Projektstage mit ökologischem Nachhaltigkeitsbezug stattfinden. Ein vorheriges Beratungsgespräch durch die Stadt Göttingen mit der zuständigen BNE-Lehrkraft ist erforderlich.
Maßnahme II: Anschaffungen	<i>Antragsteller*in Vereine</i>	
	Gefördert werden Anschaffungen im Rahmen von Aktionen mit Bezug zum Thema Klimaschutz und Klimaanpassung.	Die Anschaffungen müssen öffentlich zugänglich sein. Die Förderung durch die Stadt Göttingen muss an den Anschaffungen ersichtlich gemacht sein. Die Anschaffungen müssen mindestens 3 Jahre im Besitz des antragstellenden Vereins Verwendung finden.
	<i>Antragsteller*in Schulen</i>	
	Gefördert werden Anschaffungen im Rahmen von klassenübergreifenden Projekttagen mit ökologischem Nachhaltigkeitsbezug.	Die Anschaffungen müssen klassen- und jahrgangsübergreifend permanent zugänglich und sichtbar sein. Die Anschaffungen müssen mindestens 3 Jahre im Besitz des Antragstellenden Verwendung finden.

Die Trägerschaft von Fördermaßnahmen setzt generell voraus, dass die Zuwendungsempfänger*innen über die für die Durchführung notwendige fachliche und praktische Kompetenz sowie eine funktionierende Organisationsstruktur verfügen, die eine ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel gewährleisten.

3.4 Was kann nicht gefördert werden?

Nicht förderfähig sind beispielsweise folgende Ausgaben:

- Ausgaben für Aktionen, die bereits durchgeführt wurden,
- Institutionelle Förderung der Antragsteller/innen sowie **Personalkosten** bzw. Honorare für Zuwendungsempfänger*innen bzw. Mitglieder der geförderten Initiative bzw. Schule,
- **Catering** bzw. **Bewirtung**,
- Maßnahmen, die der Erfüllung einer gesetzlichen **Pflichtaufgabe** dienen,
- Projekte, die mittels **Kredite finanziert** werden,
- **wissenschaftliche Arbeiten** zur Erlangung eines akademischen Grades,
- Projekte, die auch aus **Förderprogrammen** der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Niedersachsen gefördert werden können; diese sind vorrangig dort zu beantragen,
- Ausgaben zur Organisation oder Unterstützung von Streiks und Demonstrationen.

3.5 Welche Verpflichtungen gibt es?

Der*die Antragsteller*in hat neben den aufgelisteten Förderbedingungen folgende Verpflichtungen:

Bei Maßnahme I „Veranstaltungen“:

a) **Öffentlichkeitsarbeit**

Die **Öffentlichkeitsarbeit** u.a. zur Bewerbung der Aktion muss im Vorfeld mit der Stadt Göttingen abgestimmt und die Förderung durch die Stadt deutlich gemacht werden.

Das **Logo vom „Klimaschutz Göttingen“** wird von der Stadt Göttingen, Referat für Nachhaltige Stadtentwicklung, zur Verfügung gestellt. Es ist erkennbar zu verwenden und mit dem Hinweis: „Gefördert durch die Stadt Göttingen“ zu versehen.

Der Stadt Göttingen ist ein Exemplar der jeweiligen Materialien zu übermitteln. Weitere öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (z. B. örtliche Kennzeichnung) können gefordert werden. Die Stadt Göttingen ist berechtigt, Berichte und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung der durch die Stadt Göttingen geförderten Aktionen bzw. Veranstaltungen zu veröffentlichen. Nutzungs- und Autor*innenrechte sind bei Veröffentlichung kostenfrei für nicht-kommerzielle Zwecke an die Stadt zu übertragen.

Zusätzlich bei Aktionen, bei denen nachhaltiges Veranstaltungsmanagement angewendet werden kann (Einzelfallprüfung, die Zuwendungsgeberin informiert den betroffenen Antragsteller):

b) **Nachhaltige Gestaltung der Veranstaltung**

Damit Veranstaltungen möglichst nachhaltig durchgeführt werden können und möglichst wenig negative Umwelt- oder soziale Auswirkungen entstehen, hat die Stadt

Göttingen Maßnahmen im Leitfaden „**Nachhaltige Veranstaltungen in Göttingen**“ und der dazugehörigen **Checkliste „Nachhaltigkeitskriterien und –maßnahmen“** in den verschiedenen Phasen der Veranstaltungsorganisation zusammengestellt. Diese sind für die Aktionen zu berücksichtigen. Die Checkliste „Nachhaltigkeitskriterien und –maßnahmen“ ist auszufüllen und mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Eine Mindestpunktzahl von 50 % der nach eventueller Anpassung möglichen Punkte sollte erreicht werden.

Sollten diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden behält sich die Stadt Göttingen eine Kürzung der Mittel bzw. einen Widerruf der Förderzusage vor.

3.6 Welche Fördersummen und Begrenzungen gibt es?

Die Fördersumme wird auf Basis des im Förderantrag eingegebenen **Kosten- und Finanzierungsplan** berechnet.

Die Förderquote beträgt in der **Regel 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben** (brutto).

Der Eigenanteil kann nicht durch unbare Eigenleistungen der Antragstellenden erbracht werden.

Die Förderung erfolgt als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Die **minimale Fördersumme** beträgt **50 €**.

Die **maximale Fördersumme** beträgt **1.500 €**.

Werden in einem Projekt **Einnahmen** erzielt, so sind diese im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen. Einnahmen sind dazu zu verwenden, die Höhe der eingeplanten und bewilligten Fördermittel zu senken. Es darf kein Gewinn durch die Förderung erzielt werden.

3.7 Wie kann eine Förderung beantragt werden?

Anträge auf Förderung sind **postalisch** bei der **Stadt Göttingen, Referat für Nachhaltige Stadtentwicklung, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen** einzureichen.

Grundlage für die Antragstellung und Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO).

Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel vorweisen, werden nur unter Vorbehalt der Ergänzung und Bearbeitung entgegengenommen.

Folgende Unterlagen werden für einen vollständigen Antrag benötigt:

1) Formular Förderantrag

Das ausgefüllte und unterschriebene **Antragsformular**.

Bei antragstellenden Vereinen zusätzlich:

2) Der Nachweis zur Steuerbegünstigung

Hierfür dient der Freistellungsbescheid des Finanzamtes. Davon ausgenommen sind Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes.

3) Der Nachweis der Gemeinnützigkeit

Bei Vereinen und Stiftungen kann die Gemeinnützigkeit durch die Satzung nachgewiesen werden. Bei Kapitalgesellschaften ist der Gesellschaftsvertrag, sowie der Nachweis der Gemeinnützigkeit vorzulegen.

3.8 Welche Fristen gibt es?

Zeitpunkt zum Stellen eines Förderantrags:

Der Förderantrag ist grundsätzlich **vor** der Durchführung der Veranstaltung zu stellen.

Frist zum Stellen eines Förderantrags:

Förderanträge können ab dem **01. Januar 2025** eingereicht werden, bis der Fördertopf **ausgeschöpft** ist.

Ist der Fördertopf ganzjährig nicht ausgeschöpft, können Anträge spätestens **bis zum 30. Juni 2025** eingereicht werden. Hierbei ist das Datum des Posteingangs beim Fördermittelgeber maßgebend.

Fördergelder werden nach dem **Windhund-Prinzip** verteilt. Für größere Anträge, die einen Großteil der Fördergelder einnehmen, behält sich die Stadt daher vor, zunächst nur Teilförderungen zu bewilligen.

Frist zur Anforderung der Gelder:

Der Auszahlungsantrag inkl. Verwendungsnachweis muss, entgegen den geltenden ANBest-P Absatz 5.5, spätestens **3 Monate nach Abschluss der geförderten Aktion** eingereicht werden.

In begründeten Ausnahmefällen können die Gelder noch bis zum 30.09. des Folgejahres angefordert werden.

3.9 Wie erfolgt die Auszahlung der Fördergelder?

Um die Fördergelder zu erhalten, muss der*die Antragsteller*in folgende Unterlagen postalisch bei der Stadt Göttingen einreichen:

1) Auszahlungsantrag

Den **ausgefüllten und unterschriebenen Auszahlungsantrag** für Fördermittel der Stadt Göttingen.

2) Sachbericht über die Aktion/die Anschaffung

Ein Sachbericht, der eine Beschreibung der Aktion sowie bei Maßnahme I eine Beschreibung der geleisteten Öffentlichkeitsarbeit enthält und durch Belege nachzuweisen ist (z.B. Fotodokumentationen sowie während des Projektes erstellte Materialien wie Broschüren, Internetseite etc.).

3) Rechnungen

Die Rechnungen, die Auskunft über die geförderten Ausgaben geben.

4) Belege

Belege (z. B. Kontoauszüge), die nachweisen, dass Sie die eingereichten Rechnungen bezahlt haben. Die Kontonummer auf den Belegen muss mit der Kontonummer übereinstimmen, auf die am Ende die Fördersumme überwiesen werden soll und die im Auszahlungsantrag angegeben wurde.

Zusätzlich bei Maßnahme I „Veranstaltungen“:

5) Checkliste „Nachhaltigkeitskriterien und –maßnahmen“

Die ausgefüllte Checkliste „Nachhaltigkeitskriterien und –maßnahmen“ der Stadt Göttingen.

Grundsätzlich wird der Zuschuss **nach** Abschluss der Aktion bzw. Veranstaltung ausgezahlt.

In Ausnahmefällen sind auch Teilzahlungen vor Abschluss möglich. Diese sind durch ein formloses Schreiben zu beantragen und durch (Teil-)Verwendungsnachweise zu belegen. Für diese gelten die gleichen Anforderungen wie für Verwendungsnachweise, die zum Abschluss der Maßnahme gestellt werden.



Fördermodul IV: Energieeffiziente Haus- haltsgeräte

Fördermodul IV: Energieeffiziente Haushaltsgeräte

4.1 Was ist das Ziel des Fördermoduls?

Das Ziel des Fördermoduls ist es, einkommensschwache Göttinger Haushalte in Zeiten der Energiekrise finanziell zu unterstützen und ihre Teilhabe an der Energiewende zu stärken. Dazu werden Zuschüsse für Maßnahmen zur Energieeinsparung und –erzeugung gegeben. Eine Beteiligung aller Bürger*innen ist essentiell zum Erreichen der Göttinger Klimaziele. Außerdem soll die finanzielle Belastung für Haushalte mit einem geringen Einkommen und das Risiko für Energiearmut gemindert werden. Damit wird ein Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe und Klimagerechtigkeit geleistet.

4.2 Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind folgende im **Stadtgebiet Göttingen** wohnende Personen:

- 1) **Leistungsbezieher*innen** folgender Leistungen:
 - » Grundsicherung für Arbeitsuchende, Bürgergeld (ehemals SGB II)
 - » Sozialhilfe (SGB XII)
 - » Wohngeld
 - » Kinderzuschlag (§ 6b BKGG)
 - » Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§§ 2 oder 3 AsylbLG).
- 2) Besitzer*innen eines **Sozialpasses**.
- 3) Bürger*innen deren **Bedürftigkeit** von sozialen Einrichtungen (AWO, Caritas, Kirchen, Nachbarschaftszentren o.Ä.) über das Formular „Bescheinigung Stromspar-Check“ nachgewiesen wurden.
- 4) Personen, die über eine vom Stromspar-Check gestellte Selbstauskunft bestätigen, dass sie **unterhalb der Pfändungsgrenze** liegen.
- 5) BAföG-beziehende **Studierende**.

4.3 Was kann gefördert werden?

Durch einen finanziellen Zuschuss gefördert werden können:

Maßnahme	Details	Bedingung
Maßnahme I: Haushaltsgroßgeräte	Unabhängig von der Haushaltsgröße, Neukauf von: A) Kühl- und Gefriergeräten sowie Kühl-Gefrier-Kombinationen B) Waschmaschinen	Die Geräte müssen je nach Marktverfügbarkeit eine Energieeffizienzklasse D oder besser (neue Klassifizierung) aufweisen. Ausgenommen hiervon sind Herde und Wäschetrockner

	C) Herd oder Induktionsplatten Abhängig von der Haushaltsgröße (> 4 Personen), Neukauf von: D) Geschirrspüler E) Wäschetrocknern	(Energieeffizienzklasse A+++ oder Wärmepumpentrockner). Das Nutzungsvolumen des Neugerätes muss dem des Altgerätes entsprechen oder kleiner ausfallen, es sei denn die Familiengröße hat sich seit Anschaffung des Altgerätes bedeutend verändert. Die Altgeräte dürfen nicht jünger als 10 Jahre sein und müssen fachgerecht entsorgt werden.
Maßnahme II: Boni	A) Gebrauchtbonus Kauf eines gebrauchten Gerätes mit den vorgeschriebenen Energieeffizienzklassen. B) Ökostrombonus Bezug des Haushaltes von Ökostrom. Um die lokalen Energiestrukturen zu stärken, wird empfohlen den Ökostrom von lokalen Energieerzeugern zu beziehen.	

Antragsteller*innen können eine Förderung für eine oder mehrere Maßnahmen gleichzeitig in Anspruch nehmen. Bei den Boni kann nur entweder Bonus A oder Bonus B in Anspruch genommen werden.

4.4 Was kann nicht gefördert werden?

Unter folgenden Bedingungen können die in 4.3 beschriebenen Maßnahmen **nicht** gefördert werden:

- 1) Die Geräte sind **gemietet**.
- 2) Die zu ersetzenden Altgeräte sind **jünger als 10 Jahre**.
- 3) Die Haushaltsgeräte weisen **nicht die geforderten Energieeffizienzklassen** auf und/oder übersteigen das bisherige **Nutzungsvolumen bei gleichbleibender Haushaltsgröße**.

4.5 Welche Verpflichtungen gibt es?

Für die in 4.3 beschriebenen Maßnahmen gelten folgende **Förderbedingungen**:

- 1) Der*die Antragsteller*in muss im **Stadtgebiet Göttingen gemeldet sein**.
- 2) Das Haushaltsgerät muss für den **Eigenbedarf** bestimmt und **Eigentum der Mieter*innen** sein.
- 3) Vor Antragstellung muss ein **offizieller „Stromspar-Check“** durchgeführt werden.
- 4) Antragsteller*innen müssen die unter 4.2 genannten **Leistungen nachweislich beziehen**.
- 5) Die Altgeräte müssen nachweislich **fachgerecht entsorgt** werden.
- 6) Der*die Antragsteller*in verpflichtet sich das Neugerät **mind. 5 Jahre in Eigennutzung** zu verwenden, sofern es nicht vorher defekt wird.

4.6 Welche Fördersummen und Begrenzungen gibt es?

Die Förderung erfolgt als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss **nach** der Realisierung der in 4.3 beschriebenen Maßnahmen.

Für die unter 4.3 genannten Fördertatbestände ergeben sich folgende **Förderhöhen**:

Maßnahme	Details	Förderhöhe
Maßnahme I: Haushaltsgroßgeräte	Unabhängig von der Haushaltsgröße, Neukauf von: A) Kühl- und Gefriergeräten sowie Kühl-Gefrier-Kombinationen B) Waschmaschinen C) Herd	Kopplung der Förderhöhe an das Einsparpotential (kWh/Jahr) durch den Gerätetausch: 200-250kWh/Jahr = 250 € 250- 300kWh/Jahr = 300 € >300kWh/Jahr = 350 €
	Abhängig von der Haushaltsgröße (mehr als 4 Personen), Neukauf von: D) Geschirrspüler E) Wäschetrocknern	Bei mehr als vier Haushaltsmitgliedern erhöht sich die jeweilige Fördersumme um 50 €.
Maßnahme II: Boni	A) Gebrauchtbonus B) Ökostrombonus	20 % der bewilligten Fördersumme aus Maßnahme I.

Es gilt eine **maximale Fördersumme** in Höhe von **720 €** je Haushalt.

Der*die Antragsteller*in muss einen **Eigenteil** an den Gesamtkosten in Höhe von **mind. 30 %** tragen.

Eine **Kombination mit anderen bundes- und landesweiten Förderprogrammen** ist von Seiten der Stadt Göttingen möglich, insofern die jeweiligen Förderprogramme dies zulassen.

4.7 Wie kann eine Förderung beantragt werden?

Anträge auf Förderung sind bei der **Stadt Göttingen, Referat für Nachhaltige Stadtentwicklung, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen** einzureichen.

Grundlage für die Antragstellung und Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO).

Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel vorweisen, werden nur unter Vorbehalt der Ergänzung und Bearbeitung entgegengenommen.

Folgende **Unterlagen** werden für einen **vollständigen Antrag** gefordert:

6) Antragsformular

Das **ausgefüllte Antragsformular** mit der Unterschrift der*des Antragsteller*in.

Bei Studierenden, die einen Antrag stellen, wird ein Nachweis erfordert, dass sie immatrikuliert sind und den BAföG Höchstsatz erhalten.

7) Nachweis Stromspar-Check

Energiesparplan oder Maßnahmenempfehlung im Rahmen des Monitoring-Berichtes, welchen der*die Antragsteller*in im Zuge des Stromspar-Checks erhalten hat.

Die Nachweise für die Boni aus Maßnahme III werden erst bei Abrechnung gefordert.

Für Personen, die die Haushaltsgeräte über ein Darlehen beim Jobcenter finanzieren gilt folgende Reihenfolge bei der Antragstellung:

- | | |
|------------------|--|
| Schritt 1 | Bedarf für eine Ersatzbeschaffung eines Haushaltsgroßgerätes beim Antragsteller besteht. Antragstellung auf ein Darlehen durch <u>den*die Antragsteller*in</u> beim <u>Jobcenter</u> . Der*die Antragsteller*in wird auf das KlimaFonds Fördermodul hingewiesen. Er*sie entscheidet sich für ein energieeffizientes Gerät. |
| Schritt 2 | Durchführung des Stromspar-Checks durch die <u>lokalen Anbieter*innen</u> ; es wird der Austausch eines Haushaltsgerätes empfohlen. |
| Schritt 3 | Einreichung des Antragsformulars und des Energiesparplans im Rahmen des Stromspar-Checks durch <u>den*die Antragsteller*in</u> beim <u>Referat für Nachhaltige Stadtentwicklung</u> der Stadt Göttingen |
| Schritt 4 | Bewilligung der beantragten Fördersumme durch das <u>Referat für Nachhaltige Stadtentwicklung</u> der Stadt Göttingen. |
| Schritt 5 | <u>Der*die Antragsteller*in</u> reicht im Jobcenter einen Kostenvorschlag für das Gerät und die KlimaFonds Bewilligung im <u>Jobcenter</u> ein. |

- Schritt 5** Überweisung des Darlehens sowie der bewilligten Fördersumme im Rahmen des KlimaFonds an den*die Antragsteller*in durch das Jobcenter und das Referat für Nachhaltige Stadtentwicklung.
- Schritt 6** Anschaffung des Haushaltsgerätes durch den*die Antragsteller*in.
- Schritt 7** Einreichung der Auszahlungsunterlagen durch den*die Antragsteller*in beim Referat für Nachhaltige Stadtentwicklung der Stadt Göttingen.

4.8 Welche Fristen gibt es?

Zeitpunkt zum Stellen eines Förderantrags:

Der Förderantrag ist grundsätzlich **vor Kauf des Gerätes**, aber **nach Besuch** einer beratenden Person im Rahmen des Stromspar-Checks zu stellen.

Davon **ausgenommen sind die Kühlgeräte aus Maßnahme I A**. Hier kann aufgrund der Bezuschussung durch den bundesweiten Stromspar-Check der Förderantrag auch nach Kauf des Kühlgerätes gestellt werden.

Frist zum Stellen eines Förderantrags:

Förderanträge können ab dem 01. Januar 2025 **bis zum 30. Juni 2025** eingereicht werden.

Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist i.d.R. nicht möglich.

Sollte der*die Antragsteller*in jedoch ein Gerät kaufen, dessen Energieeffizienzklasse höher als das im Energiesparplan prognostizierte Einsparpotential ist, so kann die bewilligte Fördersumme nachträglich erhöht werden. Die ausgezahlte Fördersumme orientiert sich dann an dem durch den Kauf tatsächlich realisierten Einsparpotential.

Frist zur Anforderung der Gelder:

Der Auszahlungsantrag inkl. des Verwendungsnachweises muss spätestens mit Ablauf des 6. Kalendermonats, der auf den Monat der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides folgt, vorliegen. Das Datum des Posteingangs beim Fördermittelgeber ist maßgebend.

Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Nicht fristgerecht geltend gemachte Ansprüche erlöschen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Mittelanforderung auf Antrag verlängert werden. Die Ausnahmen werden im Einzelfall geprüft.

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn:

Antragsteller*innen, die **nach dem 01.01.23** einen Stromspar-Check (Erstbesuch oder Monitoringbesuch) in Anspruch genommen haben und im Zuge dessen eine Empfehlung für den Austausch ihrer Haushaltsgeräte erhalten haben, können rückwirkend einen Zuschuss für die unter 4.3. genannten Maßnahmen beantragen.

4.9 Wie erfolgt die Auszahlung der Fördergelder?

Bis **sechs Monate nach Erhalt des Bewilligungsbescheides** ist von den Antragsteller*innen zur Anforderung der Gelder ein Verwendungsnachweis zu erstellen und der Stadt Göttingen vorzulegen.

Folgende Unterlagen werden für eine Mittelanforderung benötigt:

5) Auszahlungsformular

Das ausgefüllte Formular zur Auszahlung der Projektfördermittel inkl. bestätigtem Entsorgungsnachweis des Altgerätes.

6) Rechnungen und Belege

Die Rechnung und Kontoauszüge, die den Kauf des Haushaltsgerätes und/oder des Balkon-PV-Moduls nachweisen.

Bei **Maßnahme I „Haushaltsgroßgeräte“** zusätzlich:

7) Energieeffizienzlabel

Ein Produktdatenblatt oder Sticker des Gerätes, welches die Energieeffizienzklasse des Gerätes nachweist.

Bei **Maßnahme III „Boni“** zusätzlich:

8) Gebrauchtbonus:

Rechnung und Beleg der aus denen der Gebrauchtsstatus des Gerätes ersichtlich wird.

9) Ökostrombonus:

Letzte Stromabrechnung oder Stromvertrag aus der/dem der Ökostrom-Tarif ersichtlich wird.

Eigenbelege werden nicht akzeptiert.

Grundsätzlich wird der Zuschuss **nach** Kauf des Haushaltsgroßgerätes ausgezahlt.

Die Mittel werden grundsätzlich nur auf das Konto der Zuwendungsempfänger*innen ausgezahlt.

Fördermodul V: Wasser & Begrünung

Fördermodul V: Wasser und Begrünung

5.1 Was ist das Ziel des Fördermoduls?

Die Folgen des Klimawandels sind auch in Göttingen angekommen. Starkregen, Überschwemmungen, Trockenheit und Hitze – Extremwetterereignisse treten intensiver und häufiger auf. Diese Veränderungen stellen Herausforderungen für die Stadtplanung und das Leben in Städten zukünftig und gegenwärtig da.

Ziel des Fördermoduls ist es daher die Göttinger*innen dabei zu unterstützen ihre Gebäude an den Klimawandel anzupassen.

5.2 Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind **Hauseigentümer*innen**, deren **Vertretungsberechtigte** oder **Mieter*innen**, die ihr Gebäude im Göttinger Stadtgebiet im Sinne des Förderprogramms gestalten wollen.

Antragsteller*innen deren **Haushalts-Bruttojahresverdienst über 50.000 € (Alleinverdienerhaushalt) bzw. 75.000 € (Mehrverdienerhaushalt)** liegt, sind von der Förderung **ausgeschlossen**.

Ausgenommen von der Förderung sind private und öffentliche **Unternehmen**.

Antragsberechtigt sind zudem **gemeinnützige Vereine**, die ein eigenes Vereinsgebäude im Göttinger Stadtgebiet besitzen. Das Gebäude darf nicht als Wohngebäude genutzt werden. Die Förderfähigkeit der Vereine wird im Einzelfall geprüft.

Die Gebäude, an denen die Maßnahmen umgesetzt werden, müssen sich im **Göttinger Stadtgebiet** befinden

5.3 Was kann gefördert werden?

Durch einen **finanziellen Zuschuss** gefördert werden kann die Installation folgender Maßnahmen:

Maßnahme I: Wasser

Wasser1) Starkregenvorsorge:

- Aufkantungungen im Umfang der vorher erfolgten Starkregenvorsorgeberatung
- Mauern im Umfang der vorher erfolgten Starkregenvorsorgeberatung
- Bodenschwellen
- Druckdichte Türen, Fenster, Garagentore
- Mobile und festinstallierte, mechanisch funktionierende Schotts und Dammbalken
- Überdachungen von Lichtschächten und Kellerniedergängen
- Sandsäcke, mobile Wasserschutzelemente (z. B. Wasserschutzkissen- oder schlauch)

Wasser2) Regenwasserrückhaltung:

Nur bei Grundstücken mit einer Grundstückgröße von < 800 m²:

- Zisternen
- Regentonnen
- Rigolen/Schotterpackung

Wasser3) Trinkwassereinsparungen:

- Regenwassernutzungsanlagen
- Wassersparende Duschköpfe

Maßnahme II: Begrünung

Grün1) Dachbegrünung ab Dachabdichtung bei Flach- und Schrägdächern:

- Intensive Dachbegrünung
- Extensive Dachbegrünung

Es gelten die Standards für „Dach und Fassadenbegrünung“ der Stadt Göttingen in Anlehnung an die Standards des Bundesverbandes GebäudeGrün e.V.

Grün2) Fassadenbegrünung:

- Wandgebundene Fassadenbegrünung
- Bodengebundene Fassaden-, und Pergolenbegrünung

Es gelten die Standards für „Dach und Fassadenbegrünung“ der Stadt Göttingen in Anlehnung an die Standards des Bundesverbandes GebäudeGrün e.V.

Grün3) Entsiegelung:

- Umwandlung von versiegelten Flächen und/oder am öffentlichen Kanalnetz angeschlossenen Flächen in versickerungsfähige Flächen.

Die Boden- und Grundwassergefährdung oder eine Beeinträchtigung des Menschen als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein.

Für die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien ist ein Nachweis zu erbringen.

Maßnahme III: Boni

Bonus1) Kombinationsbonus

Der Bonus kann beantragt werden, wenn:

- Eine PV-Anlage (Fördermodul I, Maßnahme II) oder Solarthermie-Anlage (Fördermodul II, Maßnahme II Heiz2) mit einem **Gründach** (= Solar-Grün-Dach) oder **Retentionsdach** kombiniert wurde. Bitumen - oder Kiesdächer sind von diesem Bonus ausgeschlossen.

- Dämmungsmaßnahmen (Fördermodul II, Maßnahme I Hüll1) mit **wand- oder bodengebundenen Fassaden – Begrünungssystemen** (Grün2) kombiniert wurden.

Bonus2) Denkmalschutzbonus

Der Bonus kann beantragt werden, wenn es sich bei dem Förderobjekt um ein Gebäude handelt, welches unter Denkmalschutz steht.

Bonus3) Bonus für Wohnungseigentümergeinschaften

Der Bonus kann beantragt werden, wenn die Antragstellenden sich als Wohnungseigentümer-Gemeinschaft zusammengetan haben, um ihr Gebäude gemäß der Förderung zu sanieren.

Bonus4) Biodiversitätsbonus

Der Bonus kann beantragt werden, wenn der*die Antragsteller*in in Kombination mit Maßnahme II, Grün1) nachweislich ein Biodiversitätsgründach installiert.

Bonus5) Innovationsbonus

Der Bonus kann beantragt werden, wenn innovative Lösungen in Bezug auf die unter Maßnahme I und II genannten Maßnahmen realisiert werden wollen. Die Entscheidung, was hierbei als innovativ gilt, wird im Einzelfall geprüft.

Die einzelnen Boni lassen sich nicht akkumulieren. Es kann jeweils nur ein Bonus beantragt werden.

Die Boni lassen sich nicht alleinstehend beantragen, sie sind nur in Kombination mit einer der Maßnahmen I und/oder II förderfähig.

Antragsteller*innen können eine Förderung für eine oder mehrere Maßnahmen gleichzeitig in Anspruch nehmen.

5.4 Was kann nicht gefördert werden?

Unter folgenden Bedingungen **entfällt** eine Förderung für die unter 5.3 genannten Maßnahmen:

- Bei dem Förderobjekt handelt es sich um ein **Ferien- oder Wochenendhaus**.
- Das Gebäude befindet sich **nicht** im Göttinger **Stadtgebiet**.
- Der **Bauantrag** des Gebäudes liegt **weniger als 5 Jahre** zurück.
- Es können **keine Personalkosten** bei Realisierung der Maßnahmen in **Eigenleistung** bezuschusst werden. Materialkosten oder vergebene Aufträge zur Realisierung der Maßnahmen hingegen schon. Es wird die Umsetzung durch einen Fachbetrieb empfohlen.
- Gesetzlich vorgeschriebene Pflichtmaßnahmen** oder Anteile an Maßnahmen.
- Maßnahmen, die **bereits begonnen oder abgeschlossen wurden**.

- g. **Sanierungen** von bereits vorhandenen Begrünungs- oder Regen- und/oder Trinkwassermaßnahmen. Ausgenommen hiervon sind Zisternen. Sollten Zisternen auf dem Grundstück vorhanden, aber von den aktuellen Eigentümer*innen des Grundstückes noch nicht genutzt worden sein, ist die Neu-Aktivierung dieser Zisternen förderfähig.
- h. **Mobiliar, Spielgeräte oder aufwändig gärtnerischen Anlagen**, wie z. B. Skulpturenbrunnen werden nicht gefördert

5.5 Welche Verpflichtungen gibt es?

Für die in 5.3 beschriebenen Maßnahmen gelten folgende Bedingungen:

a) Standards und Mindestanforderungen in der Umsetzung

- Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die ökologischen und klimatischen Verhältnisse sowie den Erlebniswert des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern.
- Geltende Richtlinien, DIN-Normen und baurechtliche Bestimmungen in Bezug auf die einzelnen Maßnahmen sind einzuhalten. Falls Genehmigungen für die Maßnahme erforderlich sind, müssen diese spätestens bei der Auszahlung der Fördermittel vorliegen.
- Für Dach- und Fassadenbegrünungen (Maßnahme II, Grün 1 und 2), Solargrün-, Retentions-, sowie Biodiversitätsgründächer gelten die FLL-Dachbegrünungsrichtlinien.
- Die Anforderungen nach §12 Bundes Bodenschutzverordnung (BBodSchV) sind einzuhalten.
- Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 5 Jahre lang gepflegt und unterhalten werden. Eine stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung dieser Förderbedingung muss auf Anfrage von den Antragstellenden möglich gemacht werden. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Rückforderung der gesamten Fördersumme.
- Verpflichtung der Mitteilung, wenn innerhalb der Zweckbindungspflicht die Anpflanzungen abgängig sind

b) Keine Umlegung der Kosten auf Mieter*innen

Kosten der Neu-/Umgestaltung dürfen nach § 559a BGB nicht auf die Miete umgelegt werden.

c) Bezug von Ökostrom

Antragstellende verpflichten sich, Ökostrom zu beziehen, der Anbieter kann frei gewählt werden. Es wird empfohlen den Ökostrom möglichst von regionalen, nachhaltigen Energieanbietern zu beziehen, um die lokalen Energiestrukturen zu stärken.

Zusätzlich wird bei Maßnahme I Wasser 1) „Starkregenvorsorge“ folgende Förderbedingung gestellt:

d) Inanspruchnahme Starkregenberatung

Der*die Antragsteller*in verpflichtet sich dazu, bevor der Antrag gestellt wird, die kostenlose Starkregenberatung der GEB nachweislich in Anspruch zu nehmen. **Es werden die Maßnahmen nur in dem Umfang gefördert, wie sie im Rahmen der Beratung empfohlen und durch die GEB protokolliert werden.**

5.6 Welche Fördersummen und Begrenzungen gibt es?

Die Förderung erfolgt als zweckgebundener, nicht zurückzahlbarer Zuschuss **nach** der Realisierung der in 5.3 beschriebenen Maßnahmen.

Für die unter 5.3 genannten Fördertatbestände ergeben sich unter Berücksichtigung der Einkommensstufen folgende **Förderhöhen**:

Maßnahme	Kategorie	Details	Förderhöhe
Maßnahme I: Regen- und Trinkwasser	Wasser1) Starkregen-vorsorge	Aufkantung	60% der förderfähigen Kosten
		Mauern	
		Bodenschwellen	
		Druckdichte Türen, Fenster, Garagentore	
		Mobile und festinstallierte Schotts, Dammbalken	
		Überdachungen von Lichtschächten und Kellerniedergängen	
		Sandsäcke, mobile Wasserschutzzelemente (z.B. Wasserschutzkissen- oder schlauch)	
	Wasser 2) Regenwasserrückhaltung	Zisternen	100€ pro m ³ Zisternen/Tonnen/Rigolen- Volumen
		Regentonnen	
		Rigole/Schotterpackung	
	Wasser3) Trinkwassereinsparungen	Regenwassernutzungsanlagen	60% der förderfähigen Kosten
		Wassersparende Duschköpfe	
Maßnahme II: Begrünung	Grün1) Dachbegrünung	Intensive Begrünung	50 €/m ²
		Extensive Begrünung	25 €/m ²
	Grün2) Fassadenbegrünung	Wandgebunden	50 €/m ²
		Bodengebunden	25 €/m entlang der Hausseite
		Pergolen Begrünung	25 €/m ² der überspannten Fläche
	Grün3) Entsiegelung	Umwandlung von versiegelten Flächen und/oder am öffentlichen Kanalnetz angeschlossene Flächen in Regenrückhalteflächen/ versickerungsfähige Flächen oder (bepflanzte) Versickerungsmulden; Einleitung des Niederschlagswassers von z.B. nicht versickerungsfähigen Böden in Zisternen	50 €/m ² entsiegelter Fläche

Maßnahme III: Boni	Bonus1) Kombinationsbonus	Solargründach Dämmung und Fassadenbegrünung	20% der förderfähigen Kosten aus Maßnahme I und/oder III
	Bonus2) Wohnungseigentümer-gemein- schafts- und Nachbarschaftsbo- nus		
	Bonus3) Denkmalschutzbonus		
	Bonus4) Biodiversitätsbonus	Biodiversitätsgründach	
	Bonus5) Innovationsbonus		

Bei der Gesamtförderhöhe ist folgendes zu beachten:

- Die **Höhe der Maximalfördersumme** beträgt 4.000 € je Antragsteller*in und Förderobjekt.
- Die **Mindestförderhöhe** für Eigentümer*innen beträgt 500 €, für Mieter*innen 100 €.
- Die Förderquote aller beantragten Maßnahmen insgesamt ist i.d.R. auf maximal 85% der zuwendungsfähigen Ausgaben (brutto) begrenzt.
- Die bewilligte Fördersumme lässt sich nicht im Nachhinein erhöhen.

Das Fördermodul V ist **mit anderen bundes- und landesweiten Förderprogrammen kombinierbar**, soweit die jeweiligen Förderprogramme das zulassen.

5.7 Wie kann eine Förderung beantragt werden?

Anträge auf Förderung sind bei der **Stadt Göttingen, Referat für Nachhaltige Stadtentwicklung, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen** einzureichen.

Grundlage für die Antragstellung und Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO).

Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel vorweisen, werden nur unter Vorbehalt der Ergänzung und Bearbeitung entgegengenommen.

Folgende **Unterlagen** werden für einen vollständigen Antrag **vor Maßnahmenbeginn** benötigt. Als Maßnahmenbeginn zählt die Beauftragung eines Unternehmens zur Durchführung der Maßnahme oder der Abschluss von Bestellungen (z. B. Materialien) zur Realisierung der Maßnahme:

1) Antragsformular

Das ausgefüllte Antragsformular inkl. der Einverständniserklärung mit der Unterschrift der antragsberechtigten, antragstellenden Person.

2) Lageplan / Vorhabenskizze

Ein Lageplan (z.B. in Form eines Kartenausschnittes, Fotos etc.) oder eine Vorhabenskizze aus der die geplante Maßnahme ersichtlich wird.

3) Aktuell vorhandenen Einkommenssteuerbescheid

Den/die aktuell vorhandene(n) Einkommenssteuerbescheid(e) des Haushaltes des Antragstellers zur Prüfung der Förderfähigkeit.

Bei Maßnahme II Wasser1) „Starkregenvorsorge“ werden noch folgende Unterlagen zusätzlich benötigt:

4) Protokoll Starkregenberatung

Das Protokoll der vorher erfolgten kostenlosen **Starkregenberatung mit Maßnahmenempfehlung der GEB** (siehe 5.5.d).

Bei Maßnahme II Wasser2) „Regenwasserrückhaltung“ (Zisternen und Rigolen) werden noch folgende Unterlagen zusätzlich benötigt:

5) Entwässerungsgenehmigung GEB

Vorlage der Entwässerungsgenehmigung der GEB, dass die geplante Maßnahme erlaubt ist oder mindestens schriftliche Zustimmung der GEB. Sollte die Genehmigung bei Antragstellung noch nicht vorliegen, kann die Maßnahme unter dem Vorbehalt bewilligt werden, dass die Genehmigung spätestens bei Auszahlung der Fördermittel vorliegen muss.

Bei Maßnahme III Boni werden noch folgende Unterlagen zusätzlich benötigt:

6) Bonus für Wohnungseigentümer- und Nachbarschaftsgemeinschaften:

Ein **formloses, unterschriebenes Schreiben**, dass sich die Wohnungseigentümer*innen auf die beantragte Fördermaßnahme geeinigt haben.

7) Denkmalschutzbonus:

Eine **denkmalschutzrechtliche Genehmigung**, sollte das zu sanierende Gebäude unter den Denkmalschutzbestimmungen als Denkmal eingestuft worden sein.

Sollte die Genehmigung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, kann der Bonus unter Vorbehalt bewilligt werden. Die Genehmigung ist dann spätestens zum Zeitpunkt der Mittelanforderung nachzureichen.

8) Innovationsbonus:

Eine **Kurzbeschreibung der Maßnahme** und deren Innovationscharakter.

Für den Biodiversitätsbonus- und Kombinationsbonus werden die entsprechenden Nachweise erst bei Mittelanforderung benötigt.

5.8 Welche Fristen gibt es?

Zeitpunkt zum Stellen eines Förderantrags:

Der Förderantrag ist grundsätzlich **vor** Maßnahmenbeginn zu stellen.

Maßnahmenbeginn ist die Beauftragung eines Unternehmens zur Durchführung der Maßnahme oder der Abschluss von Kauf- oder Lieferverträgen (z. B. Materialien) zur Realisierung der Maßnahme.

Ausnahme hierbei bilden die Maßnahmen, die im Rahmen des **Bonus1) Kombinationsbonus** realisiert werden. Hier können die kombinierten Maßnahmen wie die Installation von PV- und Solarthermie-Anlagen sowie die Dämmmaßnahmen schon fertig abgeschlossen sein. Die Begrünungsmaßnahmen, die mit den Energiemaßnahmen kombiniert werden dürfen bei Antragstellung noch nicht begonnen sein.

Frist zum Stellen eines Förderantrags:

Förderanträge können vom **01. Januar** bis zum **30. Juni 2025** eingereicht werden. Hierbei ist das Datum des Posteingangs beim Fördermittelgeber maßgebend.

Frist zur Anforderung der Gelder:

Der Auszahlungsantrag inkl. des Verwendungsnachweises muss spätestens mit Ablauf des 12. Kalendermonats, der auf den Monat der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides folgt, vorliegen. Das Datum des Posteingangs beim Fördermittelgeber ist maßgebend.

Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Nicht fristgerecht geltend gemachte Ansprüche erlöschen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Mittelanforderung auf Antrag verlängert werden. Die Ausnahmen werden im Einzelfall geprüft.

5.9 Wie erfolgt die Auszahlung der Fördergelder?

Bis **12 Monate nach Erhalt des Bewilligungsbescheides** ist von dem*der Antragsteller*innen zur Anforderung der Gelder ein Verwendungsnachweis zu erstellen und der Stadt Göttingen **postalisch** vorzulegen.

Folgende Unterlagen werden für eine Mittelanforderung benötigt:

- 1) **Auszahlungsantrag**
Das Formular zur Auszahlung der Projektfördermittel.
- 2) **Rechnungen**
Eine Kopie der Rechnung der zweckgebundenen Anschaffung.
- 3) **Belege**

Die Kontoauszüge, aus denen Betrag und Datum der Bezahlung der zweckentsprechenden Rechnung hervorgeht.

4) Fotos der durchgeführten Maßnahme (vorher/nachher)

Eine Fotodokumentation der durchgeführten Maßnahme im vorher- und nachher Zustand.

Zusätzlich für Maßnahme II (Begrünung):

5) Die Erklärung Einhaltung Standards zur Maßnahme II

Die Erklärungen sind von dem jeweiligen Fachbetrieb bzw. von der Person auszufüllen und zu unterschreiben, welcher die Maßnahme umgesetzt hat. Die Erklärung dient dazu zu bestätigen, dass die vorgeschriebenen Standards (5.5) eingehalten wurden (Plausibilitätsprüfung).

Je nach Bonus werden noch zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:

6) Biodiversitätsbonus:

Einen Nachweis, dass das geplante Biodiversitätsgründach umgesetzt wurde. Als Nachweis dienen hier **Rechnungen und Belege**, die Angaben über die realisierte Maßnahme machen.

7) Kombinationsbonus:

Ein Nachweis, dass die geförderte Maßnahme mit einer PV-Anlage, Solarthermie Anlage oder Dämmmaßnahmen kombiniert wurde. Als Nachweis dienen hier **Rechnungen und Belege**, die Angaben über die realisierte Begrünungsmaßnahme und die installierten Anlagen oder Dämmmaßnahmen machen.

Nachweise für die anderen Boni müssen bereits bei der Förderantragstellung eingereicht werden.